

AMTSBLATT

der Gemeinde Hörsel



Hörselbote



18. Jahrgang

Freitag, den 23. Oktober 2020

Nr. 10

Nächster Redaktionsschluss: Mittwoch, 18.11.2020

Nächster Erscheinungstermin: Freitag, 27.11.2020

Im Amtsblatt der Gemeinde Hörsel
erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hörsel

Spende für die Freiwillige Feuerwehr Hörsel



Quelle: MDR Thüringen

Am 02.10.2020 überreichte die Firma ENO ENERGY der Freiwilligen Feuerwehr Hörsel einen Spendenscheck in Höhe von 1.000,00 €. Die Freiwillige Feuerwehr Hörsel bedankt sich im Namen aller Einsatzkräfte für die finanzielle Unterstützung.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss Nr. 27/2020 vom 09.09.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 09.09.2020 die **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hörsel** beschlossen.

Die Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 01.10.2020 den Eingang der Satzung bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i.V.m. § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hörsel sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörsel, den 14.10.2020

gez. Rudloff

Bürgermeister

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hörsel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der jeweils geltenden Fassung, des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), in der jeweils geltenden Satzung, sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 09.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
2. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Hörsel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

1. Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
2. Gebührenpflicht gilt für
 - a. für alle Einsatzmaßnahmen der nach § 22 ThürBKG einrichtenden Sicherheitswachen
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen;
 5. Tierrettung.
3. Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Hörsel zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Für Einsätze setzt sich der Kostenersatz und die Gebühren aus einem Grundbetrag sowie aus den Personal- und Fahrzeugkosten zusammen.
2. Maßgebend für den Grundbetrag ist die Einsatzdauer. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle vier-tel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
3. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2 der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.
4. Maßgebend für die Fahrzeugkosten ist die zurückgelegte Wegstrecke.
5. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage 1 (Pflichtleistungen) und die der Gebühren nach der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
6. Mit den nach dem Fahrzeugkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
7. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Gemeinde Hörsel für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel sowie erforderliche Entsorgungskosten der eingesetzten und verwendeten Materialien zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
- d) die Selbstkosten der Gemeinde für Einsatzleistungen an Einsatzkräften nach § 14 Abs. 7 ThürBKG, für Entgelte für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte.

§ 4 Schuldner

1. Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührensschuldner sind die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsrechte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschaft nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
3. Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
2. Die Kostenersatz-/Gebührenschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
3. Die Gemeinde Hörsel ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Billigkeit

Die Gemeinde kann Kostenersatzansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

1. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.2014 außer Kraft.

Hörsel, den 13.10.2020

gez. Rudloff

Bürgermeister der Gemeinde Hörsel

(Siegel)

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hörsel

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Grundbetrag (Nr. 1), dem Personalkostentarif (Nr. 2) und dem Fahrzeugkostentarif (Nr. 3) zusammen.

1. Grundbetrag

Der Grundbetrag wird für die Dauer des Einsatzes berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Der Grundbetrag wird je viertel Stunde abgerechnet.

25,00 € je Stunde

2. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Die Personalkosten werden je viertel Stunde abgerechnet.

2.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Der Personalkostensatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt:

| | |
|---------------|------------------|
| Einsatzleiter | 7,00 € je Stunde |
| Einsatzkräfte | 6,00 € je Stunde |

Soweit die Gemeinde den Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 und 2 ThBKG) erstatten muss, kann sie zusätzlich je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.

2.2 Sicherheitswachen

Der Personalkostensatz für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG beträgt:

| | |
|--|-------------------|
| ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender | 12,00 € je Stunde |
| sonstiger Bediensteter | 20,00 € je Stunde |

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

3. Fahrzeugkostentarif

Die Fahrzeugkosten werden je Kilometer Wegstrecke berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

| Fahrzeugkategorie | je km |
|-------------------|----------|
| MTW | 20,00 € |
| LF | 65,00 € |
| HLF | 153,00 € |
| TSF-W | 30,00 € |
| TSF/ KLF | 41,00 € |

4. Kosten für Fehlalarme

Die Kosten für einen technischen Fehlalarm oder missbräuchliche Alarmierung werden entsprechend der Nr. 1 bis 3 berechnet, mindestens jedoch mit 150,00 € geltend gemacht.

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hörsel

Der Gebührensatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Grundbetrag (Nr. 1), dem Personalkostentarif (Nr. 2) und dem Fahrzeugkostentarif (Nr. 3) zusammen.

1. Grundbetrag

Der Grundbetrag wird für die Dauer des Einsatzes berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Der Grundbetrag wird je viertel Stunde abgerechnet.

25,00 € je Stunde

2. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Die Personalkosten werden je viertel Stunde abgerechnet.

2.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Der Personalkostensatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt:

| | |
|---------------|------------------|
| Einsatzleiter | 7,00 € je Stunde |
| Einsatzkräfte | 6,00 € je Stunde |

Soweit die Gemeinde den Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 und 2 ThBKG) erstatten muss, kann sie zusätzlich je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.

2.2 Sicherheitswachen

Der Personalkostensatz für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG beträgt:

ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender 12,00 € je Stunde
sonstiger Bediensteter 20,00 € je Stunde

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

3. Fahrzeugkostentarif

Die Fahrzeugkosten werden je Kilometer Wegstrecke berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

| Fahrzeugkategorie | je km |
|-------------------|----------|
| MTW | 20,00 € |
| LF | 65,00 € |
| HLF | 153,00 € |
| TSF-W | 30,00 € |
| TSF/ KLF | 41,00 € |

4. Kosten für Fehlalarme

Die Kosten für einen technischen Fehlalarm oder missbräuchliche Alarmierung werden entsprechend der Nr. 1 bis 3 berechnet, mindestens jedoch mit 150,00 € geltend gemacht.

Anlage 3

Arbeitsstundenkostenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hörsel

| | |
|--------------------------|---------|
| Tauchpumpe | 15,00 € |
| Tragkraftspritze TS 8 | 55,00 € |
| Drucklüfter | 41,00 € |
| Motorsäge | 11,00 € |
| Beleuchtungssatz | 8,00 € |
| Stromerzeuger bis 3 kVA | 20,00 € |
| Stromerzeuger bis 14 kVA | 36,00 € |
| Steckleitersatz | 5,00 € |
| Schlauchbrücke | 3,00 € |
| Druckschlauch B | 1,00 € |
| Druckschlauch C | 0,90 € |
| Druckschlauch D | 0,80 € |

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss Nr. 26/2020 vom 09.09.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 09.09.2020 die **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Hörsel** beschlossen.

Die Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 01.10.2020 den Eingang der Satzung bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Hörsel sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörsel, den 14.10.2020

gez. Rudloff
Bürgermeister

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Hörsel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 09.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro, die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.
- Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
- Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - 50,00 Euro bei Ortschaften von bis zu 500 Einwohnern,
 - 60,00 Euro bei Ortschaften von bis zu 501 bis 1.000 Einwohnern,
 - 70,00 Euro bei Ortschaften über 1.000 Einwohnern.
- Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - 25,00 Euro bei Ortschaften von bis zu 500 Einwohnern,
 - 30,00 Euro bei Ortschaften von bis zu 501 bis 1.000 Einwohnern,
 - 35,00 Euro bei Ortschaften über 1.000 Einwohnern.
- Löschgruppenführer einer Löschgruppe erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
- Die stellvertretenden Löschgruppenführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 Euro.
- Übernimmt der jeweilige Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

| | |
|---------------------------|------------|
| - Jugendfeuerwehrwart | 40,00 Euro |
| - Ortsjugendfeuerwehrwart | 50,00 Euro |
| - Gerätewart | 40,00 Euro |

§ 3

Inkrafttreten

- Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hörsel vom 26.04.2019 außer Kraft.

Gemeinde Hörsel, 13.10.2020

gez. Rudloff
Bürgermeister der Gemeinde Hörsel

(Siegel)

Thüringer Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Nesse vom Pegel Wangenheim bis zur Mündung in die Hörsel vom 28. August 2020

Auf Grund der §§ 76 Absatz 2 und 78 a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 2 und 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Goldbach, Wangenheim, Eberstädt, Brüheim, Sonneborn, Friedrichswerth, Haina, Ebenheim, Ettenhausen/Nesse, Melborn, Wenigenlupnitz, Großenlupnitz, Stockhausen und Eisenach festgesetzt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha, bei der Unteren Wasserbehörde des Wartburgkreises, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen sowie bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Eisenach, Markt 22 in 99817 Eisenach niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Nesse dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Die Regelungen des § 29 Absatz 3 ThürWG bleiben unberührt.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 1 und 2 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 ThürWG vorliegen. Ein Umbruch nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ThürWG darf nicht in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Absatz 1 Nummer 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt oder zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 1 und 2 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Absatz 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Nesse im Wartburgkreis und in der kreisfreien Stadt Eisenach zwischen der Kreisgrenze Wartburgkreis/Landkreis Gotha und der Mündung in die Hörsel vom 09.10.2006 (ThürStAnz Nr. 47/2006, S. 1884) aufgehoben.

Jena, den 28. August 2020

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
gez. Mario Suckert

Anlage zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Kartenblätter, die Bestandteil dieser Verordnung sind, werden folgendermaßen aufgeführt:

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

| lauf. Nr. | Blattname | Gemarkung | lauf. Nr. OWB |
|-----------|-----------|---|---------------|
| 1 | 098-485 | Wangenheim, Goldbach, Eberstädt, Brüheim, Sonneborn | 4314 |
| 2 | 042-468 | Sonneborn, Brüheim, Friedrichswerth, Haina, Ebenheim | 4315 |
| 3 | 986-461 | Ebenheim, Ettenhausen/Nesse, Melborn, Wenigenlupnitz, Großenlupnitz | 4316 |
| 4 | 931-470 | Großenlupnitz, Stockhausen, Eisenach | 4317 |

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

| lauf. Nr. | Blatt-name | Gemarkung, Flur | lauf. Nr. OWB |
|-----------|------------|---|---------------|
| 5 | 139-515 | Wangenheim 2, 8; Goldbach 4, 5; Eberstädt 4 | 4318 |
| 6 | 128-515 | Wangenheim 2; Brühheim 7; Eberstädt 1, 3, 4 | 4319 |
| 7 | 116-513 | Brühheim 6, 7; Eberstädt 1, 2 | 4320 |
| 8 | 116-502 | Brühheim 6, 7; Eberstädt 2; Sonneborn 2, 9 | 4321 |
| 9 | 105-508 | Brühheim 1, 2, 6; Sonneborn 2, 9 | 4322 |
| 10 | 105-497 | Brühheim 1, 2, 6; Sonneborn 2, 3, 9 | 4323 |
| 11 | 094-497 | Brühheim 2; Sonneborn 3, 4; Friedrichswerth 5 | 4324 |
| 12 | 083-497 | Sonneborn 4; Friedrichswerth 1, 2, 5 | 4325 |
| 13 | 072-496 | Friedrichswerth 1, 2, 3; Haina 2 | 4326 |
| 14 | 060-496 | Haina 2 | 4327 |
| 15 | 058-484 | Haina 2; Ebenheim 5 | 4328 |
| 16 | 047-484 | Haina 2, 3; Ebenheim 4, 5 | 4329 |
| 17 | 035-479 | Ebenheim 4; Ettenhausen/Nesse 1, 3 | 4330 |
| 18 | 024-478 | Ettenhausen/Nesse 1, 3; Melborn 4 | 4331 |
| 19 | 013-477 | Melborn 1, 2, 4 | 4332 |
| 20 | 002-478 | Melborn 2; Wenigenlupnitz 1, 9 | 4333 |
| 21 | 991-481 | Wenigenlupnitz 1, 5; Großenlupnitz 11 | 4334 |
| 22 | 985-493 | Großenlupnitz 1, 10, 11, 18 | 4335 |
| 23 | 974-490 | Großenlupnitz 1, 18; Stockhausen 5 | 4336 |
| 24 | 963-490 | Großenlupnitz 18; Stockhausen 1, 5 | 4337 |
| 25 | 952-481 | Stockhausen 5; Eisenach 25, 26, 27, 95 | 4338 |
| 26 | 941-481 | Eisenach 21, 24, 25, 27, 40 | 4339 |
| 27 | 929-481 | Eisenach 21, 24, 40 | 4340 |

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses einer Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der Landgemeinde Hörsel

Gemarkung **Hörselgau**, Flur 5, Flurstück **108/2**
(Über dem Waltershäuser Weg)

Gemarkung **Hörselgau**, Flur 5, Flurstück **118**
(Über dem Waltershäuser Weg)

Gemarkung **Hörselgau**, Flur 5, Flurstück **180**
(Östlich vom Reinhardsbrunner Weg)

wurde eine Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **02. November** bis **01. Dezember 2020**
in der Zeit von **07:30 bis 15:30 Uhr**

in den Räumen der Vermessungsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Gunter Lencer, Margarethenstraße 39, 99867 Gotha eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gunter Lencer, Margarethenstraße 39, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden.

Gotha, den 13.10.2020

gez.

Dipl.-Ing. Gunter Lencer

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hörsel

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Hauptamt eingesehen werden können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 09.09.2020 folgenden Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 28/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt nachträglich nach umfangreicher Aufarbeitung in seiner Sitzung am 13.10.2020,

- den Nachtrag zur Erneuerung von zusätzlich 110 m Gehweg in der Teutleber Straße in Laucha sowie den Rückbau der Bordanlage an die Fa. Jefra/ Gemeinde Drei Gleichen,
- den Nachtrag zum Setzen von zusätzlichen 5 Fundamenthülsen und den Rückbau des Altkanal (Anteil 1/3) in der Teutleber Straße in Laucha an die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG/ Erfurt,
- den Nachtrag zur Lieferung und Montage von zusätzlichen 5 Laternenmasten und den notwendigen Leuchtenaufsätzen in der Teutleber Straße in Laucha an Jürgen Seiboth - Elektro Dienstleistungs-Service/ Waltershausen zu vergeben sowie
- die außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 77.106,25 €. Die Finanzierung erfolgt über die Investitionspauschale 2020 - Haushaltsstelle 2.90000.36101.

Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.

Sonstige öffentliche Mitteilungen

Die Gelbe Tonne kommt!

KAS Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha

An der Hardt 1, 99887 Georgenthal OT Wipperoda

Es ist soweit! Ab dem 19.10.2020 werden im Landkreis die Gelben Tonnen grundstücksbezogen ausgeliefert.

Je Grundstück wird mindestens eine Gelbe Tonne mit einem Volumen von 240 Litern als Regelausstattung zur Verfügung gestellt. Bei mehr als 5 Grundstücksbewohnern erfolgt die Aufstellung einer weiteren Tonne usw. Mehrere Haushalte auf einem Grundstück nutzen dann gemeinsam die Gelbe Tonne(n).

Grundstücke mit 20 wohnhaften Personen (Großwohnanlagen und Mehrfamilienhäuser) werden mit 1.100 Liter Tonnen ausgestattet.

Ab dem 01.01.2021 werden die **Gelben 240 Liter Tonnen** in einem **3-wöchentlichen Turnus** entleert. Für 1.100 Liter Tonnen an Großwohnanlagen wird ein verkürzter Rhythmus eingerichtet.

Häufige Fragen zur Gelben Tonne

- Ab wann kann ich die Tonne nutzen?** Sofort ab der Bereitstellung. Im Jahr 2020 noch entsprechend der Abfuhrtermine für den Gelben Sack. Die Tonne muss am Abfuhrtag spätestens 6:00 Uhr vor dem Grundstück bereitgestellt werden.
- Kann ich die Gelben Säcke weiter nutzen?** Nur in einer befristeten Übergangszeit im ersten Quartal 2021 werden die Gelben Säcke parallel weiter eingesammelt.
- Ist eine 3-wöchentliche Sammlung ausreichend?** Verpackungsabfälle können in der Tonne sehr gut verdichtet werden. In eine 240 Liter Tonne passt somit der Inhalt von mind. 6 Gelben Säcken.
- Welche Kosten entstehen?** Es entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten. Die Entsorgung von Leichtverpackungen wird bereits beim Einkauf finanziert und ist somit für Ihre Abfallgebühren nicht relevant.
- Was darf in die Gelbe Tonne?** Analog zum Gelben Sack ausschließlich Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundverpackungen wie Tetrapacks.
ACHTUNG: Falsch-befüllte Tonnen werden, wie auch der Gelbe Sack, von der Sammlung ausgeschlossen und müssen bis zum nächsten Termin nachsortiert werden.

- **Wohin damit, wenn's mal mehr wird?** Zukünftig ist auch eine Abgabe von Leichtverpackungen an den Wertstoffhöfen im Landkreis Gotha möglich (z. B. bei Entsorgungsspitzen, Familienfeiern etc.).
- **Wann und wo sind die Abfuhrtermine ab 2021 zu finden?** Die Veröffentlichung der Termine für 2021 erfolgt, wie auch für die anderen Abfallfraktionen, im Dezember im Amtsblatt des Landkreises, auf der Homepage www.landkreis-gotha.de und dann auch in unserer neuen **Abfall-APP**.
- **Weitere Fragen zur Gelben Tonne?** Unter der kostenfreien Hotline **0800 23 06 106** steht Ihnen der beauftragte Entsorger und unter **036253 311 29** der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha gern zur Verfügung. Per E-Mail erreichen Sie uns unter info@abfallservice-gotha.de.



Wissenswertes finden Sie auch auf der gemeinsamen Homepage der Dualen Systeme
www.muelltrennung-wirkt.de.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Hörsel

Herausgeber: Gemeinde Hörsel, Waltershäuser Straße 16 a, 99880 Hörsel OT Hörselgau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Gemeinde Hörsel

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich; kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Hörsel. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

Der Stundenlauf um die „Drei Teiche“



Es ist zu einer guten Tradition geworden, dass die Sportfreunde vom „Lauffeuer Fröttstädt e.V.“ zu einem Lauf am Tag der Einheit einladen. Bei den vielen Streichungen von Veranstaltungen und Einschränkungen wächst die Sehnsucht nach Normalität. Die Einhaltung der Infektionsschutzregeln stellte im Freien kein Problem dar. Schon bei meiner Hinfahrt mit dem Rad begegnete ich Menschen zu Fuß, mit dem Rad oder PKW. Wie bei einem Sterntreffen gab es ein Ziel, die „Drei Teiche“. Das herbstliche Wetter, war für einen Lauf auf festem Boden optimal.

Angekommen an dem Treffpunkt stellte ich mit Freude fest, dass sich erstmals zahlreiche Aspacher am Lauf beteiligten. Horst begrüßte pünktlich 10 Uhr die Gäste und Läufer und dann begann der Lauf mit 82 Teilnehmern.

Es war eine bunte Mischung, so bunt wie der Herbst, aus Läufern, Nordic Walkern und Wanderern. Zwei Muttis mit Kindern auf dem Rücken sind mir aufgefallen, die trotz Anstrengungen immer ein Lächeln im Gesicht trugen. Es war ein Volkslauf zum Tag der Einheit. Was will man mehr?

Zum Schluss gab es Getränke, Fettbrot mit Gurke und herzliche Worte bei der Übergabe der Teilnahmeurkunde. Mit guter Laune und etwas Stolz wieder mit dabei gewesen zu sein, begab ich mich auf den Heimweg.

Ein großes Dankeschön den Organisatoren und Helfern, die dies ermöglichten.

Jürgen Seifert

Aus Vereinen und Verbänden

Neues aus Teutleben

Am 20.09.2020 wurde in Teutleben nicht nur das Erntedankfest mit Gottesdienst gefeiert, sondern der Kirchturm der St. Michaelis Kirche wurde zugleich durch den NABU mit der Plakette „Lebensraum Kirchturm“ ausgezeichnet.

In Anwesenheit der Bewohner von Teutleben, sowie den Naturschutzfreunden Eberhard Stötzel und Maik Schanetzky, Ortschaftsbürgermeister Rolf Büchner und dem Bürgermeister Reiner Rudloff wurde die Auszeichnung vorgenommen. Die Urkunde wurde durch den Vorsitzenden des Naturschutzbundes Ronald Bellstedt an die Gemeindepfarrerin Frau Schaller überreicht.

